



# Stellungnahme

## des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Berufsrecht

### Initiativstellungnahme zur Erweiterung der Möglichkeiten der interprofessionellen Zusammenarbeit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten mit Angehörigen anderer Berufe

Stellungnahme Nr.: 58/2017

Berlin, im Dezember 2017

#### Mitglieder des Ausschusses Berufsrecht

- Rechtsanwalt Markus Hartung (Vorsitzender und Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer
- Rechtsanwalt Dr. Joachim Frhr. von Falkenhausen
- Rechtsanwältin Dr. Doris Geiersberger
- Rechtsanwalt Prof. Niko Härting
- Rechtsanwalt Markus Hauptmann
- Rechtsanwältin Petra Heinicke
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Jürgen Hellwig
- Rechtsanwältin Sirka Huber
- Rechtsanwältin Dr. Claudia Junker
- Rechtsanwalt Frank Röthemeyer
- Rechtsanwalt Michael Scheer
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Dirk Schroeder
- Rechtsanwältin Dr. Claudia Seibel
- Rechtsanwalt und Notar Eghard Teichmann
- Rechtsanwalt Dr. Peter Wessels

#### **Deutscher Anwaltverein**

Littenstraße 11, 10179 Berlin  
Tel.: +49 30 726152-0  
Fax: +49 30 726152-190  
E-Mail: [dav@anwaltverein.de](mailto:dav@anwaltverein.de)

#### **Büro Brüssel**

Rue Joseph II 40, Boîte 7B  
1000 Brüssel, Belgien  
Tel.: +32 2 28028-12  
Fax: +32 2 28028-13  
E-Mail: [bruessel@eu.anwaltverein.de](mailto:bruessel@eu.anwaltverein.de)  
Transparenz-Registernummer:  
87980341522-66

[www.anwaltverein.de](http://www.anwaltverein.de)

#### Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsanwalt Udo Henke

## **Verteiler**

---

- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Rechtspolitische Sprecher der im Bundestag vertretenen Fraktionen
- Landesjustizverwaltungen
- Bundesverband der Freien Berufe
- Bundesrechtsanwaltskammer
- Deutscher Steuerberaterverband
- Deutscher Notarverein
- Bundesnotarkammer
- Deutscher Richterbund
- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende des Forum Junge Anwaltschaft des Deutschen Anwaltvereins
- Berufsrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit rund 65.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

---

## **Zusammenfassung**

Der DAV regt eine Überarbeitung der gesetzlichen Vorgaben für die Zusammenarbeit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten mit anderen Berufsgruppen an. Der enge Kanon der in § 59a Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) für eine Zusammenarbeit zugelassenen Berufsgruppen sollte erweitert werden, ohne dass die anwaltliche Verschwiegenheit oder andere wichtige Verpflichtungen dadurch Schaden nehmen.

- 1. Der DAV legt einen konkreten Vorschlag zur Änderung von § 59a BRAO vor. Der Vorschlag soll die bisher nur eingeschränkt zulässige interprofessionelle Zusammenarbeit maßvoll und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse aus der Praxis erweitern:**

### **a) Änderung von § 59a BRAO**

Der DAV schlägt Änderungen bei § 59a BRAO im Absatz 3 vor:

„(1) *unverändert*

(2) *unverändert*

(3) Der Rechtsanwalt darf sich mit Angehörigen anderer Berufe zur gemeinsamen Berufsausübung im Rahmen der jeweiligen beruflichen Befugnisse verbinden, wenn diese Berufe mit dem Beruf des Rechtsanwalts, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege, vereinbar sind und die Verbindung die anwaltliche Unabhängigkeit, die Pflicht zur Verschwiegenheit und das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen nicht gefährden kann. Zu diesen vereinbarten Berufen gehören insbesondere

1. die in § 203 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 StGB genannten Berufe, sowie
2. Architekten und Ingenieure,

3. zertifizierte Mediatoren im Sinne des § 5 Abs. 2 MediationsG<sup>1</sup>,

4. beratende Volks- und Betriebswirte,

5. hauptberufliche Sachverständige.

(4) Für Bürogemeinschaften gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.“

#### **b) Änderungen von § 203 StGB**

*§ 203 Abs. 3 StGB muss ebenfalls geändert werden. Nachfolgend der Vorschlag mit hervorgehobenen Änderungen:*

(3) Kein Offenbaren im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Geheimnisse den bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen zugänglich machen. Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist; das Gleiche gilt für sonstige mitwirkende Personen, wenn diese sich weiterer Personen bedienen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 Genannten mitwirken. **Dasselbe gilt für die Angehörigen anderer Berufe, mit denen sich ein Rechtsanwalt zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden hat, soweit diese in Mandaten des Rechtsanwalts mitarbeiten oder von dem Geheimnis auf Grund der gemeinsamen Berufsausübung anderweitig Kenntnis erlangen.**

#### **c) Änderung von § 53a StPO (neue Fassung ab Oktober 2017)**

*§ 53a StPO muss ebenfalls geändert werden. Nachfolgend der Vorschlag mit hervorgehobenen Änderungen:*

(1) Den Berufsgeheimnisträgern nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 stehen die Personen gleich, die im Rahmen

1. eines Vertragsverhältnisses,

2. einer berufsvorbereitenden Tätigkeit oder

---

<sup>1</sup> Der Katalog sollte nach Umsetzung der ADR-Richtlinie eventuell erweitert werden um zertifizierte Schlichter.

3. einer sonstigen Hilfstätigkeit

an deren beruflicher Tätigkeit mitwirken. **Das gilt entsprechend für Angehörige derjenigen Berufe, mit denen sich Rechtsanwälte zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden haben, soweit diese in Mandaten des Rechtsanwalts mitarbeiten oder von dem Geheimnis auf Grund der gemeinsamen Berufsausübung anderweitig Kenntnis erlangen.** Über die Ausübung des Rechts dieser Personen, das Zeugnis zu verweigern, entscheiden die Berufsgeheimnisträger, es sei denn, dass diese Entscheidung in absehbarer Zeit nicht herbeigeführt werden kann.

(2) Die Entbindung von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit (§ 53 Absatz 2 Satz 1) gilt auch für die nach Absatz 1 mitwirkenden Personen.

## 2. Anlass und Begründung für die Überlegungen des DAV

Das Thema der beruflichen Zusammenarbeit von Anwälten mit Angehörigen anderer Berufe (die sog. interprofessionelle Zusammenarbeit) ist für den Deutschen Anwaltverein (DAV) ein Dauerbrenner. Aber nicht nur für den DAV: Nach dem Berufsrechtsbarometer 2007 ergab sich ein erhebliches Interesse der Anwaltschaft an der Assoziierung mit Architekten, Unternehmensberatern, Versicherungsagenten, Sachverständigen, Finanzdienstleistern, Mediatoren oder Ingenieuren – und damit am Zusammenschluss sowohl mit Angehörigen anderer verkammerter Freiberufe (Architekten, Ingenieure), aber auch mit regulierten Freiberuflern (Mediatoren), nicht regulierten Freiberuflern (Unternehmensberatern) oder mit Gewerbetreibenden (Finanzdienstleister, Versicherungsagenten).

Weiterhin zeigt der große Erfolg der multidisziplinären Partnerschaften aus Rechtsanwälten, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und häufig auch noch angegliederten Unternehmensberatern, dass die Bündelung verschiedener Disziplinen für Mandanten gerade attraktiv ist.

Ein maßgeblicher Teil der Anwaltschaft hat die unternehmerische Einschätzung, dass die Zusammenarbeit mit heute noch nicht sozietätsfähigen Berufen aus Mandantensicht gewünscht ist und nachgefragt würde. Soll das Berufsrecht dann dort verharren, wo es vor 20 Jahren stand? Muss die Frage nicht umgekehrt lauten, welche Gründe eigentlich dagegen sprechen, Anwälten die Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen zu

erlauben? Darauf kommt es von Verfassungs wegen an, den für die Einschränkung des Grundrechts der Berufsfreiheit aus Art. 12 GG kommt es darauf an, ob vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls vorliegen. Das ist einem Mehrheitsvotum entzogen.

Der Berufsrechtsausschuss des DAV, das Präsidium und der Vorstand des DAV haben in einer ganzen Reihe von Gremiensitzungen seit Anfang 2014 die Frage erörtert, ob und in welcher Weise die Möglichkeiten einer beruflichen Zusammenarbeit in einer gemeinsamen Berufsausübungsgesellschaft für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte über den Katalog der sogenannten sozietätsfähigen Berufe des § 59a BRAO hinaus erweitert werden sollten.

Vorangegangen war in den Jahren 2007/2008 ein ähnlicher Diskussionsprozess im Zusammenhang mit der Novellierung des Rechtsberatungsrechts. Seinerzeit war als Ergebnis der Diskussion und der Vorschläge des DAV (vgl. AnwBI 2007, 679, insbesondere S. 685 Nr. 49 mit Begründung auf S. 696 f.) dieses Thema aufgegriffen worden vom Referentenentwurf für ein neues Rechtsdienstleistungsgesetz. Es wurde ein neuer Absatz 3 bei § 59a BRAO vorgesehen, der in Korrespondenz zu sehen war mit dem § 5 Abs. 3 des RDG-Referentenentwurfs.

Die Überlegungen in den Fach- und Leitungsgremien des DAV wurden nur kurz unterbrochen, um zwei wichtige Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu dieser Thematik abzuwarten. Am 14.01.2014 (1 BvR 2998/11 und 1 BvR 236/12, vgl. AnwBI 2014, 270) erklärte das Bundesverfassungsgericht die gesetzliche Vorschrift des § 59e Abs. 2 Satz 1 BRAO, wonach die Mehrheit der Geschäftsanteile und die Stimmrechte Rechtsanwälten zustehen muss, für teilweise verfassungswidrig. Im konkreten Fall war ein Zusammenschluss in Form einer GmbH von Rechtsanwälten und Patentanwälten betroffen. Am 12.01.2016 (1 BvL 6/13, vgl. AnwBI 2016, 261 ff.) erklärte das Bundesverfassungsgericht im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde gegen die Nichteintragung einer Partnerschaftsgesellschaft zwischen Rechtsanwalt und Ärztin/Apothekerin in das Partnerschaftsregistergesetz den § 59a Abs. 1 BRAO für verfassungswidrig.

Aus den Begründungen der beiden Entscheidungen lassen sich weitreichende und allgemeinere Schlüsse ziehen. Allerdings hatte das BVerfG nur eine Teilnichtigkeit erkannt, so dass wir seitdem mit teilnichtigen Regelungen leben, bei denen nicht rechtssicher geklärt ist, inwieweit sich die dortigen Ausführungen auf andere Berufsgruppen oder Gesellschaftsformen erstrecken lassen.

Darüber hinaus wird in der Anwaltschaft immer häufiger der Bedarf artikuliert, den Kanon der für eine gemeinschaftliche Berufsausübung freigegebenen Berufe zu erweitern. Auch eine aktuelle Studie des Soldan Instituts für Anwaltsmanagement bestätigt, dass nicht die größeren Rechtsanwaltsseinheiten, sondern auch kleinere und mittelgroße Einheiten konkrete Wünsche zu erweiterten Möglichkeiten der beruflichen Zusammenarbeit berufen haben: Zwar halten nach dem Berufsrechtsbarometer 2015 62 Prozent der befragten Anwältinnen und Anwälte eine Erweiterung des Kreises der sozietätsfähigen Berufe für unnötig, 31 Prozent der Anwältinnen und Anwälte sind dafür, und 7 Prozent ist es egal.<sup>2</sup> Die Einstellung der Anwältinnen und Anwälte hängt nach der Studie des Soldan Instituts aber in hohem Maße von ihrem Alter sowie von ihrer Spezialisierung ab. Bei den Anwältinnen und Anwälten im Alter von bis zu 40 Jahren sprachen sich bereits 53 Prozent der Befragten für eine Erweiterung des Kreises der sozietätsfähigen Berufe aus. Keine Änderung wünschten sich 59 Prozent der Anwältinnen und Anwälte im Alter zwischen 51 und 60 Jahren, bei den über 60-Jährigen waren es sogar 69 Prozent. Auch bezüglich der Spezialisierung gibt es Unterschiede: Während Generalisten sich nur mit 21 Prozent für eine Erweiterung aussprachen, waren es bei den Spezialisten für Rechtsgebiete mit 34 Prozent deutlich mehr.<sup>3</sup> Aus diesen Zahlen lässt sich schlussfolgern, dass die Erweiterung der Sozietätsfähigkeit zukünftig in der Anwaltschaft immer mehr Befürworter finden wird, da die älteren Rechtsanwälte sukzessive aus der Anwaltschaft ausscheiden und zugleich der Anteil der Spezialisten kontinuierlich zunimmt.

Schließlich drängt die EU-Kommission seit vielen Jahren alle Mitgliedsstaaten dazu, die regulierten Berufe in den Blick zu nehmen, insbesondere auch die Zusammenarbeitsmöglichkeiten zwischen verschiedenen Berufen zu erweitern. Der Druck der EU-Kommission in dieser Richtung hat in den letzten Jahren wieder zugenommen, insbesondere im Zusammenhang mit der Evaluation der Umsetzung der allgemeinen Dienstleistungsrichtlinie in den Mitgliedsstaaten. In ihrer Mitteilung „Den Binnenmarkt weiter ausbauen: mehr Chancen für die Menschen und die Unternehmen“ vom 28. Oktober 2015 etwa machte die Kommission deutlich, dass sie Regelungen über die Beteiligungsverhältnisse sowie die Beschränkungen der interprofessionellen Zusammenarbeit als problematisch ansieht. Dort heißt es: „(...) Schließlich wird die

---

<sup>2</sup> Kilian, Berufsrechtsbarometer 2015, zit. n. Hartung, Mehr Freiheit bei der interprofessionellen Zusammenarbeit, AnwBl 2017, 397.

<sup>3</sup> Ebenda.

gegenseitige Evaluierung auch dazu beitragen, **dass der Rechtsrahmen in diesem Bereich modernisiert wird, indem Probleme aufgrund unterschiedlicher Rechtsformen, Anforderungen an die Beteiligungsverhältnisse und für bestimmte Unternehmensdienstleistungen geltende multidisziplinäre Einschränkungen angegangen werden.** Die Kommission wird möglicherweise im Rahmen der Dienstleistungspass-Initiative **einen Legislativvorschlag** zum Abbau regulatorischer Hindernisse vorlegen, zu denen etwa unterschiedliche Rechtsformen, Anforderungen an die Beteiligungsverhältnisse und **multidisziplinäre Einschränkungen für wichtige Unternehmensdienstleistungen (...)**.<sup>4</sup>

Auch in ihrem Länderbericht vom 22. Februar 2017 zu Deutschland kommt die EU-Kommission zu dem Ergebnis, dass sich im Bereich der freiberuflichen Dienstleistungen „besondere Probleme im Bereich der Unternehmensdienstleistungen (...) aus restriktiven Zulassungsanforderungen, Einschränkungen in Bezug auf Rechtsform, Beteiligung und **multidisziplinäre Tätigkeiten (...)**“ ergäben<sup>5</sup>. Das habe Auswirkungen auf Preise und Produktivität freiberuflicher Dienstleistungen in Deutschland und begünstige „offenkundig die Entstehung von Ineffizienzen oder unzureichenden Leistungen“<sup>6</sup>. In dem Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich forderte die Kommission das Land auf „Beschränkungen multidisziplinärer Tätigkeiten für Gesellschaften von Ziviltechnikern und Patentanwälten“<sup>7</sup> abzubauen und damit die Bestimmungen der Dienstleistungsrichtlinie zu reglementierten Berufen einzuhalten. Es ist nicht absehbar, dass die Bestrebungen der EU-Kommission, die Berufszugangs- und Berufsausübungsregulierungen zu liberalisieren, nachlassen werden. Eine Reform der interprofessionellen Zusammenarbeit bietet das Potential, den wachsenden Druck der Kommission abzuschwächen und innerstaatlich Einfluss auf die Gestaltung der zukünftigen Zusammenarbeit zu nehmen.

---

<sup>4</sup> Mitteilung „Den Binnenmarkt weiter ausbauen: mehr Chancen für die Menschen und die Unternehmen“, COM(2015) 550 final, Ziff. 2.3, S. 10 (<https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2015/DE/1-2015-550-DE-F1-1.PDF>).

<sup>5</sup> Länderbericht Deutschland 2016, SWD(2016) 75 final, Ziff. 2.6, S. 67 ff ([http://ec.europa.eu/europe2020/pdf/csr2016/cr2016\\_germany\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/europe2020/pdf/csr2016/cr2016_germany_de.pdf)).

<sup>6</sup> Ebenda.

<sup>7</sup> Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 25. Februar 2016 ([http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-16-323\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-323_de.htm)).